

HYGIENERAHMENKONZEPT DER SENATSVERWALTUNG FÜR KULTUR UND EUROPA

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der
geltenden Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>



Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel.....	2
II.	Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben	3
	1. AHA-L-Regel.....	3
	2. Gesichtsmasken	3
	3. 3G und 2G-Bedingungen und Nachweis	3
	4. Anwesenheitsdokumentation	5
III.	Kulturveranstaltungen	6
IV.	Chorsingen.....	8
V.	Museen, Galerien und Gedenkstätten	8
VI.	Bibliotheken und Archive	9
VII.	Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht.....	10
VIII.	Angebote der kulturellen und der historisch-politischen Bildung	11
IX.	Religiös-kultische Veranstaltungen.....	12
X.	Anhang	14
	1. Grundsätzliches.....	14
	2. Belüftung von Räumen und Lüftungsanlagen.....	16
	3. Hinweise zum Umgang mit digitalen Impf- und Genesenen-Nachweisen	18

I. Präambel

Der Senat von Berlin hat mit der „**Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**“ (im Folgenden: „Verordnung“, kurz „VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und Veränderungen beschlossen.

Der gesamte Text der Verordnung ist unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> zu finden.

Mit der VO gilt die Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 15. Januar 2022**.

Voraussetzung für die Öffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher:innen¹ und Mitarbeiter:innen vorgeben. Das vorliegende Hygienekonzept (im Folgenden: „HRK“) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spiel-, Schul-, Bibliotheks-, Kultur- und Museumsbetriebs sowie religiös-kulturellen Veranstaltungen zu treffen und einzuhalten sind (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 6 VO).

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das HRK gibt in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für den laufenden Betrieb. Die festgelegte Regel muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen und Veranstaltungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa².

Dieses HRK entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter:innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten. Die Regelungen der VO gelten unabhängig von den in diesem HRK vorgenommenen Spezifizierungen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa bestimmt in diesem Hygienekonzept für verschiedene Bereiche konkrete Regeln, auf deren Grundlage der für die Veranstaltung etc. Verantwortliche über die passende Vorgabe, **soweit sie nicht in diesem Hygienekonzept vorgegeben ist**, entscheidet.

¹ Als Besucher:innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler:innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

² Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, weitere Kulturveranstaltungen, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

1. Es gilt allgemein das Einhalten der AHA-L-Regel:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sofern dieses HRK keine anderen Abstände vorsieht
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
- Lüftung der Räume

2. Gesichtsmasken:

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

Sofern in diesem Hygienerahmenkonzept eine Maske vorgeschrieben ist, muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske, es kann aber auch eine FFP2-Maske, getragen werden.

Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben ist, eine FFP2-Maske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, gilt diese Pflicht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt statt der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VO.

3. 3G- und 2G Bedingung:

3G-Bedingung = Es dürfen grundsätzlich nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** teilnehmen. **Zusätzlich** besteht Maskenpflicht.

2G-Bedingung = Es dürfen grundsätzlich nur **geimpfte oder genesene Personen** teilnehmen. **Zusätzlich** muss durchgehend eine Maske (FFP2 wird dringlich empfohlen) getragen, oder wenn dies nicht möglich ist, nach Wahl des Veranstalters der Mindestabstand eingehalten ODER ein zusätzlicher negativer Test vorgezeigt werden. Der Verantwortliche entscheidet über die passende Vorgabe, **soweit sie nicht in diesem Hygienerahmenkonzept vorgegeben ist**. Die festgelegte Regel muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden.

2G-Bedingung im Einzelnen (in geschlossenen Räumen und im Freien), § 9 VO:

- In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht geimpft oder genesen sind.
- Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt (z.B. auch Aufsichtskräfte, Kassen-, Garderoben- und Einlasspersonal) (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VO), müssen geimpft oder genesen sein, oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen.
- Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VO), müssen geimpft oder genesen sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes einen negativen **PCR-Test** vorweisen. Auf die Handlungsempfehlungen der Unfallkasse/Berufsgenossenschaft für Bühnen wird verwiesen.
- Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen einen negativen PCR-Test und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
 - Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerschein oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien

nicht der Fall (§ 6 Abs. 2 VO). Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler:innen eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.

- Innenräume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- Für die Dauer einer 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Nachweise:

Die Vorlage eines personalisierten Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung und eines amtlichen Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.

Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss beim Zutritt geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VO). Es wird empfohlen, digital verifizierbare Test- und Impfnachweise digital zu verifizieren, siehe Anhang.

Die Nachweise von Personen, die in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff³ geimpft wurden, müssen Angaben zur Identifizierung der Person, Angaben zum Impfstoff und Datum der Impfung enthalten. Echtheit, Integrität und Gültigkeit des Zertifikats müssen überprüfbar sein.

Nachweis Impfung oder Genesung (§ 8 VO):

Bescheinigung über eine **Impfung** mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Bei **Genesung** der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests oder eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (§ 6 VO):

Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO. Darunter fällt auch ein Selbsttest **vor Ort** unter Aufsicht durch Personal des Verantwortlichen ohne auszustellende Bescheinigung (Test vor Ort) oder ein Selbsttest **unter fachkundiger Aufsicht**, für den zum Nachweis eine Bescheinigung auszustellen ist (z.B. im Rahmen betrieblicher Testung) im Sinne von § 22 Absätze 4c und 4d IfSG.

Die Einrichtung einer Test-Station vor Ort ist möglich. Die Verantwortlichen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Verhalten bei positiven Tests:

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Gefestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO. Weiteres regelt das zuständige Gesundheitsamt.

³ Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 sind den in der EU zugelassenen Impfstoffen deren im Ausland zugelassene Versionen und Impfstoffe, die eine WHO-Notfallzulassung erhalten haben, gleichgestellt. Eine Liste findet sich auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 und der Website der WHO betreffend Notfallzulassungen (englisch, erster Unterpunkt): [https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/coronavirus-disease-\(covid-19\)-vaccines](https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/coronavirus-disease-(covid-19)-vaccines).

4. Anwesenheitsdokumentation (§ 4 VO) - Nachweis der Besucher:innen-Kette:

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher:innen-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung gilt nicht für Museen, Galerien, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive mit vorwiegend fließendem Besucherverkehr.
- Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher:innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln, z.B. Corona-Warn-App). Beim Ticket-Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.
- Die folgenden Daten aller anwesenden Personen müssen rückverfolgbar sein (das ist z.B. auch der Fall, wenn nur die Daten einer/s Käufer:in beim Ticketkauf erfasst werden): Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Dokumentation, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung) bzw. Bescheinigung über den Nachweis Geimpft oder Genesen (verzichtbar bei elektronischer Nachweisführung), § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.
- Bei der Erhebung durch Ticketkauf muss der/die Ticketkäufer:in in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen.
- Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen § 4 Abs. 4 VO.
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, § 4 Abs. 3 VO. Dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

III. Kulturveranstaltungen

Theater, Konzert- und Opernhäuser, aber auch Veranstaltungen in anderen Kultureinrichtungen, sowie Angebote der kulturellen Bildung (keine Chorproben, siehe IV.)

Übersicht Kulturveranstaltungen

In geschlossenen Räumen unter 10 Personen	Mindestabstand ODER negativer Test + FFP2-Maske (außer am festen Platz)
In geschlossenen Räumen ab 10 bis zu 200 Personen	2G + negativer Test + durchgehend FFP2-Maske
In geschlossenen Räumen ab 200 bis zu 2000 Personen mit maschinellem Belüftung	2G + negativer Test + durchgehend FFP2-Maske, Fester Sitzplatz
Im Freien unter 10 Personen	Mindestabstand ODER negativer Test + FFP2-Maske (außer am festen Platz)
Im Freien ab 10 bis zu 1000 Personen	3G + FFP2-Maske (außer am festen Platz)
Im Freien ab 1000 bis zu 3000 Personen	2G + Mindestabstand ODER negativer Test + FFP2-Maske (außer am festen Platz),
Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen und im Freien	Verboten

Die unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben werden für Kulturveranstaltungen mit folgenden Regeln untersetzt:

a) Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen (mit maschineller oder manueller Belüftung), darunter auch Proben (keine Chorproben, siehe IV.) und Aufführungen von Amateurensembles **sind mit bis zu 200 zeitgleich Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 VO)**

Es gilt die 2G-Bedingung (siehe II.), plus zusätzlicher negativer Test, plus FFP2-Maske. Die Auffrischimpfung ersetzt den negativen Test.

Darüber hinaus gilt:

- Für Kulturveranstaltungen **bis zu 10 Personen gilt Mindestabstand und FFP2-Maskenpflicht.** Der Mindestabstand kann nur unterschritten werden, wenn alle Personen negativ getestet sind.
- **Nicht mitgezählt** in der 10-Personen-Grenze sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Bei Veranstaltungen mit **mehr als 10 und bis zu 200 Personen gilt die 2G-Bedingung,** zusätzlich müssen Personen, die eingelassen werden, **einen negativen Test** vorzeigen und **eine FFP2-Maske** tragen, auch am festen Platz. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- **Der zusätzliche Test entfällt** für Personen, die eine **Auffrischimpfung (Booster)** erhalten haben, § 9a VO. Ein zusätzlicher Test (ggf. Selbsttest Zuhause) sollte aber allen Besucher:innen dringlich empfohlen werden.
- Die **konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten** bzw. den Abstandsregelungen.
- **Mitarbeiter:innen** mit unmittelbarem Publikumskontakt und solche, die sich innerhalb der Betriebs- und Veranstaltungsräume aufhalten, müssen **geimpft oder genesen** sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine **negative Testung nachweisen** (§ 6 VO) **siehe II.** und durchgängig eine FFP2-Maske tragen.
- Es wird dringend **empfohlen,** bei Veranstaltungen unter der 2G-Bedingung **nur Personen im Kundenkontakt einzusetzen, die geimpft oder genesen sind.**
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).

- Im Übrigen gelten die **Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben**, siehe II., sowie grundsätzliche Regelungen zur **Wegeführung und Raumplanung, Reinigung, etc. und Belüftung** von Räumen, s. Anhang.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

b) In geschlossenen Räumen mit maschineller Belüftung sind Kulturveranstaltungen mit max. 2.000 Teilnehmenden erlaubt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 VO)

Die max. Personenzahl in geschlossenen Räumen von 200 Teilnehmenden kann gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 VO auf **maximal 2.000 Teilnehmende** erhöht werden, wenn eine **maschinelle Lüftungsanlage** mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %) den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt. **Angaben zu maschinellen Lüftungsanlagen siehe Anhang.**

Es gelten die unter III a) genannten Schutz- und Hygienevorgaben und Regeln.

Es gilt stets die 2G-Bedingung (siehe II.) mit den zusätzlichen Maßgaben:

- Personen, die eingelassen werden, müssen **zusätzlich negativ getestet** sein und durchgängig eine **FFP2-Maske** tragen. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Die Auffrischimpfung ersetzt den negativen Test.
- Allen Besucher:innen muss ein **fester Sitzplatz** zugewiesen werden. Dieser muss während der Veranstaltung eingenommen werden.

c) Veranstaltungen im Freien - max. 1.000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 2 VO

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt **bis zu 1.000 Personen** teilnehmen. Es gilt die **3G-Bedingung**, **zusätzlich** muss eine **FFP2-Maske** getragen werden (außer am festen Platz). Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann dann bis zur Vollbelegung reduziert werden.

Darüber hinaus gilt:

- **Bei Veranstaltungen mit unter 10 Personen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern**, es sei denn, alle Teilnehmenden sind negativ getestet, geimpft oder genesen = 3G-Regel. Es gilt FFP2-Maskenpflicht, sofern nicht am festen Platz.
- Veranstaltungen im Freien können auch unter der 2G-Bedingung stattfinden. Die 2G-Bedingung kann auch für einzelne Tage oder begrenzte Zeiträume genutzt werden.
- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und der Ermöglichung der Einhaltung von Abstandsgeboten.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Im Übrigen gelten die **Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben**, siehe II., sowie grundsätzliche Regelungen zur **Wegeführung und Raumplanung, Reinigung, etc. und Belüftung** von Räumen, s. Anhang.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Die max. Personenzahl im Freien von 1.000 Teilnehmenden kann gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 VO auf maximal 3.000 Teilnehmerende erhöht werden:

- **Es gilt stets die 2G-Bedingung (siehe II.)**
- Personen, die eingelassen werden, müssen eine **FFP2-Maske** tragen. Diese kann am festen Platz abgenommen werden.
- Der Mindestabstand kann nur unterschritten werden, wenn alle Personen negativ getestet sind.

d) „Tanzlustbarkeiten“ = Tanzveranstaltungen in Clubs, Diskotheken, Konzerten usw. (§ 34 Abs. 1 VO)

Der Begriff Tanzlustbarkeit kommt aus dem Gewerberecht und beschreibt eine gewerbliche Veranstaltung, bei der mehrere Besucher:innen tanzen. Diese Beschreibung ist nicht auf Clubs und Diskotheken beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Konzerte u.a. gewerbliche Anlässe in geschlossenen Räumen, bei denen getanzt wird.

Eine solche Tanzveranstaltung kann auch spontan zustande kommen. Hier muss der Veranstalter jedoch einschreiten und den Tanz unterbinden.

Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen sowie im Freien sind verboten.

IV. Chorsingen – besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Für Berufschöre wird auf die Regelungen der Unfallkasse und die Branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Bühnen und Studios verwiesen.

Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) in **geschlossenen Räumen** und im **Freien** können nur unter der **2G-Bedingung** und **zusätzlichem negativem Test** stattfinden, (d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen, nähere Regelungen siehe II.) Die Auffrischimpfung ersetzt **nicht** den negativen Test bei Chorsänger:innen.

Das Tragen einer FFP2-Maske, auch beim Singen, und ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Sänger:innen wird dringlich empfohlen.

Für Auftritte mit Publikum gelten die Regelungen für Veranstaltungen, siehe III.

Für Kinder und Jugendliche gelten die 2G-Ausnahmeregelungen, siehe II. Für Kinder- und Jugendchöre wird trotzdem **dringlich ein negativer Test** empfohlen. Wenn nicht alle Kinder negativ getestet sind, gilt ein **Mindestabstand von mind. 2 Metern, oder das Tragen einer Maske**, auch beim Singen.

Es gelten weiterhin die Regeln zur Anwesenheitsdokumentation.

Auch unter der 2G-Bedingung müssen die Räume regelmäßig, der räumlichen Situation entsprechend und nach Ermessen des Veranstalters, gelüftet werden.

V. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Museen, Galerien⁴ und Gedenkstätten folgende Regeln:

Gemäß § 29 Abs. 2 VO dürfen Museen, Galerien und Gedenkstätten, sofern geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnen.

- **In geschlossenen Räumen (Innenbereiche) gilt stets die 2G-Bedingung**, es muss **durchgehend** eine **FFP2-Maske** getragen werden (siehe II.)
- Im Freien besteht Maskenpflicht. Das Tragen einer FFP2-Maske wird dringlich empfohlen.

⁴ Unter Galerien sind ausschließlich nichtkommerzielle Galerien, wie Kunst- und Ausstellungshäuser, Projekträume und kommunale Galerien zu verstehen

- Es besteht keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung im fließenden Besucherverkehr. Bei Veranstaltungen jedoch müssen Besucher:innen-Daten zur Kontaktnachverfolgung registriert werden (s. Abschnitt II. und III.).
- Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III.) möglich.
- Im Übrigen gelten die **Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben**, siehe II., sowie grundsätzliche Regelungen zur **Wegeführung und Raumplanung, Reinigung, etc. und Belüftung** von Räumen, s. Anhang.

VI. Bibliotheken und Archive

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Bibliotheken und Archive folgende Regeln:

Gemäß § 29 Abs. 3 VO dürfen Bibliotheken und Archive, sofern geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnen.

- **Es gilt stets die 2G-Bedingung (siehe II.)**
- Es besteht keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung im regulären Betrieb.
- Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VO),
- Bei Veranstaltungen jedoch müssen Besucher:innen-Daten zur Kontaktnachverfolgung registriert werden (s. Abschnitt II. und III.).
- Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III.) möglich.
- Sofern eine Abholmöglichkeit für bestellte Medien (Click-and-Collect) außerhalb der Bereiche der Bibliotheksräume organisiert werden kann (insb. für wissenschaftliche Bibliotheken) und dieser Bereich räumlich vollständig von den übrigen Bereichen der Bibliothek (wie etwa Publikumsbereiche / Lesesäle) getrennt ist, gilt hierfür die 3G-Zugangsregelung (siehe II.) für öffentliche Gebäude.

Die **Bibliotheken** sollen standortbezogene, individuelle Hygienekonzepte erstellen und sichtbar in ihren Räumlichkeiten veröffentlichen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 6 Jahren; für Mitarbeiter:innen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). Bei Aufenthalt am festen Platz kann die FFP2-Maske durch eine medizinische Maske ersetzt werden.
- Für die Steuerung des Zutritts im Innenraum gilt eine maximale Anzahl von Besucher:innen, die sich aus dem Richtwert von maximal einer Person je 5 qm errechnet.
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze.
- Einzelplätze dürfen genutzt werden mit der Maßgabe, dass auch am festen Platz stets die Pflicht zum Tragen einer Maske (mind. medizinische Gesichtsmaske) besteht.
- Die Bestuhlung und Anordnung der zulässigen Einzelplätze ist so vorzunehmen, dass ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Es wird empfohlen, die Anwesenheit zu dokumentieren.
- Einzelübungsräume dürfen genutzt werden. Für Einzelübungsräume, insbesondere in denen Gesang/ Blasinstrumente geübt werden, ist ein Lüftungsregime vor und nach Nutzung festzulegen und zu kontrollieren.
- Gruppenarbeitsplätze dürfen für bis zu drei Personen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass auch am festen Platz stets die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht.
- Die Anordnung der zulässigen Gruppenarbeitsplätze ist so vorzunehmen, dass ein Mindestabstand zu anderen Arbeitsplätzen von 2 Metern durchgängig eingehalten wird. Es wird empfohlen, die Anwesenheit zu dokumentieren.

- Im Übrigen gelten die **Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben**, siehe II., sowie grundsätzliche Regelungen zur **Wegeführung und Raumplanung, Reinigung, etc. und Belüftung** von Räumen, s. Anhang.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO). Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

Die **Archive** sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen und sichtbar in ihren Räumlichkeiten veröffentlichen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 5 Abs. 1 VO):

- Als Erweiterung der 2G-Bedingung ist das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske Pflicht für alle Besucher:innen ab 6 Jahre. Bei Aufenthalt am festen Platz kann die FFP2-Maske durch eine medizinische Maske ersetzt werden.
- Für die Steuerung des Zutritts im Innenraum gilt eine maximale Anzahl von Besucher:innen, die sich aus dem Richtwert von maximal einer Person je 5 qm errechnet.
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen - auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung).
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen.
- Erarbeitung und Umsetzung eines Lüftungskonzepts (siehe II.).
- Der Einlass sollte vorzugsweise nach vorheriger Terminbuchung erfolgen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

VII. Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht nachstehende Regeln.

- Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht dürfen gemäß § 27 VO und diesem HRK unter der **2G-Bedingung** geöffnet werden.
- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots.
- Für pädagogische Angebote der genannten Einrichtungen im Freien gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen im Freien (s. oben unter III c).
- Für **Chöre** und andere Formen des gemeinsamen Singens gelten die o.g. Maßgaben unter Abschnitt IV.
- Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen, sowie im Freien) wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III.) möglich.

Teilnahmevoraussetzungen und 2G-Nachweise:

- In den o.g. Einrichtungen gilt die 2G-Bedingung, d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen und es besteht zusätzlich eine Maskenpflicht, oder soweit dies nicht möglich ist, muss nach Wahl der Einrichtung der Mindestabstand eingehalten ODER ein zusätzlicher negativer Test vorgezeigt werden. Der Verantwortliche entscheidet über die passende Vorgabe. Diese muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden.

- Lehrkräfte und anderes Personal, das mit Schüler:innen, Teilnehmenden oder Publikum in Kontakt kommt, muss geimpft oder genesen sein, oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, siehe dazu Einzelheiten unter II.
- Ausgenommen von der 2G-Regel sind:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
 - Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerschein oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien nicht der Fall (§ 6 Abs. 2 VO). Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler:innen eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (diese müssen negativ PCR-getestet sein und die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen).

Weitere Hygienemaßnahmen:

- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Noten, Instrumenten, Material, o.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, ein standortbezogenes Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 VO zu erstellen.
- Bei Angeboten mit einem offenen Teilnehmendenkreis wird den Einrichtungen empfohlen, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Tanz- und Bewegungsangebote:

Für Tanz- und Bewegungsangebote gelten §§ 30 bis 31 (Sportausübung) und die Maßgaben des **Hygienekonzepts für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten** entsprechend.

VIII. Angebote der kulturellen und der historisch-politischen Bildung

Kultur- und kunstpädagogische Angebote und Angebote der historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen sind gemäß § 29 Abs. 5 VO grundsätzlich möglich. Es gelten die Maßgaben für Veranstaltungen nach § 11 VO (s. oben unter III.)

- Angebote der kulturellen und historisch-politischen Bildung in geschlossenen Räumen mit **mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen** dürfen nur unter der **2G-Bedingung** stattfinden (siehe II.)
- Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
 - Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerschein oder eine BVG-Schülerkarte. Dies ist in den Ferien nicht der Fall (§ 6 Abs. 2 VO). Während der Ferienzeit müssen daher auch Schüler:innen eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Anwesenheit teilnehmender Kinder und Jugendlicher als Kohorte ist durch die betreuenden Personen durch Angabe von Vor- und Nachnamen, Klassenstufe, Institution sowie Email der betreuenden Person zu dokumentieren.

IX. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes und des Artikels 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmendenzahl aus den jeweiligen baulichen Gegebenheiten, der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und von Hygienestandards.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen ein Hygienekonzept etabliert haben, das dem vorliegenden HRK der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht. Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Teilnehmenden tragen eine Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO).
- Es wird dringend empfohlen, dass alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vorweisen bzw. genesen oder geimpft sind (3G-Regel).
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 VO müssen nicht getrennt platziert werden.
- Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.
- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen zu lüften.
- Steuerung des Zugangs: Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung, Händedesinfektion am Eingang, etc.
- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitären Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.
- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher:innen sowie das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske achtet.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher:innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.
- Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, § 4 VO.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Gemeinde-Veranstaltungen, etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII.) möglich.
- Bei Zusammenkünften, bei denen Besucher:innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden empfehlenswert.

Gesang

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Raum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) und Deckenhöhe oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden.
- Alle Anwesenden tragen beim Singen eine FFP2-Maske. Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Die Dauer des gemeinsamen Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV.



Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Wissenschaftler:innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieses Hygienerahmenkonzept wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, bei der Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Virus sowie bei Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aktualisiert. Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an: hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

Brunnenstr. 188 - 190
10119 Berlin

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/>
hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

©Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Stand 15.01.2022, Version 1

ANHANG

1. Grundsätzliches

Infektionsrisiken

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 26.11.2021)⁵

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zudem virusbelastet sind, produzieren als eine gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Wegeführung und Raumplanung:

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.
- Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.
- Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Reinigung:

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

Kontaktloser Besucher:innen-Service:

- Tickets sind vorrangig online zu buchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassengebieten sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren:

- Besucher:innen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, sollten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht besuchen, es gelten die Regelungen zur Absonderung in § 7 VO. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher:innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollauslastung begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.

Bewirtung mit Speisen und Getränken:

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO entsprechend. Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

2. Belüftung von Räumen

Korrekte Belüftung aller Räume⁶:

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Belüftung Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Im besten Fall sind raumlufttechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

Als „maschinell belüftet“ gelten Räume, in denen:

- Die Belüftung erfolgt überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen.
- Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die unbedingt mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind (hierbei ist folgendes zu beachten: eine fachgerechte Aufstellung mit Bestätigung eines Fachplaners für raumlufttechnische Anlagen, Gewährleistung, dass das Raumvolumen mindestens 4-fach/h gefiltert wird und alle Raumbereiche erfasst werden.

Es ist bei maschineller Belüftung darauf zu achten, dass:

- eine ausreichende, natürliche Außenluftzufuhr vor und nach dem Publikumsverkehr sowie eine temporäre, stoßweise Außenluftzufuhr während des Besucherverkehrs erfolgt

⁶ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

- die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen bekannt sind sowie die minimal benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden.
- Lüftungsanlagen ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁷

⁷Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

3. Hinweise zum Umgang mit digitalen Impf- und Genesenen-Nachweisen

Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 kann bei Anwendung des 2G-Modells digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis)

Soweit möglich wird eine digitale Verifizierung der Nachweise empfohlen.

Hierfür muss die CoVPassCheck-App verwendet werden, soweit keine sichere digitale Nachweisführung im Zusammenhang mit eigenen Systemen des Einlassmanagements möglich ist.

Mit der CoVPassCheck-App können digitale COVID-Zertifikate der EU zuverlässig und schnell geprüft werden um sicherzustellen, dass das vorgezeigte Zertifikat gültig ist.

Wenn nach dem Scannen des Impf- oder Gesenenzertifikats ein grünes Ergebnis in der Check-App erscheint, gilt das Zertifikat in Deutschland als gültiger Nachweis. Sofern Sie ein negatives Testzertifikat prüfen, sehen Sie in der CoVPassCheck-App, wann genau die Probenahme für den Corona-Test durchgeführt wurde. Die angezeigten Informationen können dann einfach mit dem Ausweisdokument der geprüften Person abgeglichen werden.

Mit der CoVPassCheck-App werden dabei keine Daten gespeichert oder übertragen.

Zur digitalen Verifikation der Nachweise werden folgende Anwendungen (Apps) empfohlen. Voraussetzung ist ein SmartPhone oder Tablet mit einer Kamera.

Eine ständige Internetverbindung ist während des Prüfungsvorgangs nicht nötig.

Der digitale Nachweis kann auch als Ausdruck des QR-Codes vorgelegt werden (in Apotheken erhältlich).

CoVPassCheck-App (Für digitale Impf- und Genesungsnachweise)

Apple: <https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314>

Google: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp>

Huawei: <https://appgallery.huawei.com/#/app/C104336441>

Eine Anleitung zur Nutzung der CoVPassCheck-App finden Sie unter:

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/en/covpasscheck-app>

